Dokument-ID: 1150058 | Andrea Futterknecht |
Muster | Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag FlexKapG (mit Sonderregeln des
FlexKapGG)

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

|  |  |
| --- | --- |
| 1.1 | Der Name der Gesellschaft lautet:ABC Windkraft FlexCo |
| 1.2 | Der Sitz der Gesellschaft ist Wien |

§ 2 Gegenstand des
Unternehmens

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Windparks und
Stromerzeugung mittels Windkraft. |
| 2.2 | Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich sowohl auf das In-
als auch auf das Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle
Handlungen zu unternehmen, die geeignet erscheinen, dem Zweck der
Gesellschaft dienlich zu sein. |
| 2.3 | Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, Zweigniederlassungen
und Tochtergesellschaften zu errichten, sowohl im In- als auch im
Ausland. |

§ 3 Dauer der Gesellschaft und
Geschäftsjahr

|  |  |
| --- | --- |
| 3.1 | Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. |
| 3.2 | Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident. |
| 3.3 | Das erste Jahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in
das Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. |

§ 4 Stammkapital und
Stammeinlagen

|  |  |
| --- | --- |
| 4.1 | Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000,– (in
Worten: zehntausend Euro). |
| 4.2 | Ing. Martha Muster, geb 01.01.1981, übernimmt eine Stammeinlage
von EUR 8.000,– (achttausend Euro) und bezahlt auf diese
EUR 8.000,– bar ein. Ing. Martin Muster, geb 01.01.2001,
übernimmt eine Stammeinlage von EUR 2.000,– (zweitausend Euro)
und bezahlt auf diese EUR 2.000,– bar ein. |
| 4.3 | Das Stammkapital ist zur Gänze bar einbezahlt. |

§ 5
Unternehmenswert-Beteiligte

|  |  |
| --- | --- |
| 5.1 | Die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen ist zulässig; diese
dürfen aber nur in einem Ausmaß ausgegeben werden, welches
25 % des Stammkapitals nicht erreicht. |
| 5.2 | Die Stammeinlagen der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten
betragen 1 Cent. |
| 5.3 | Die Unternehmenswert-Beteiligten haben ein Mitverkaufsrecht,
wenn die Gründungsgesellschafter/innen ihre Geschäftsanteile
mehrheitlich veräußern. Als Gründungsgesellschafter/innen gelten
Ing. Martha Muster, geb 01.01.1981, und Ing. Martin Muster, geb
01.01.2001.Beabsichtigen eine oder mehrere Gründungsgesellschafterinnen,
ihre Geschäftsanteile mehrheitlich an eine oder mehrere Dritte zu
verkaufen, so haben sie dafür zu sorgen und iSd § 880a zweiter
Fall ABGB zu garantieren, dass die Erwerberinnen auch den
Unternehmenswert-Beteiligten den Erwerb ihrer Anteile entsprechend
der Höhe ihrer jeweils eingezahlten Stammeinlagen zum gleichen
Preis und zu gleichen Konditionen anbieten. Ist der nunmehr
vereinbarte Kaufpreis niedriger als der oder die Preise, die bei
einem oder mehreren vorangegangenen Verkäufen durch
Gründungsgesellschafterinnen an Dritte erzielt wurden, muss ein
Preis angeboten werden, der dem nach den Verkaufsvolumina
gewichteten Durchschnitt aus den höheren Preisen bei
vorangegangenen Verkäufen und dem Preis beim nunmehrigen Verkauf
entspricht. |

§ 6 Geschäftsführung

|  |  |
| --- | --- |
| 6.1 | Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. |
| 6.2 | Die Gesellschaft wird, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt
ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,
so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder auch einen
Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. |
| 6.3 | Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die
Geschäftsführung erlassen. |

§ 7 Generalversammlung

|  |  |
| --- | --- |
| 7.1 | Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich nach § 34 GmbHG
oder in der Generalversammlung gefasst. |
| 7.2 | Für eine Abstimmung im schriftlichen Weg ist das Einverständnis
aller Gesellschafter/innen nicht erforderlich. Für die Stimmabgabe
ist die Einhaltung der Textform (§ 13 Abs 2 AktG)
ausreichend. |
| 7.3 | Wünscht ein Gesellschafter eine Handlung oder das Unterbleiben
einer solchen und kommt hierüber ein Gesellschafterbeschluss nicht
zustande, kann bei einer Pattstellung von jedem Gesellschafter die
Entscheidung des Meinungsstreites durch einen Schiedsrichter
verlangt werden. |

§ 8 Jahresabschluss

|  |  |
| --- | --- |
| 8.1 | Der Geschäftsführer hat oder die Geschäftsführer haben innerhalb
von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den
Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht aufzustellen,
unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens
innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der
Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. |
| 8.2 | Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und
Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die
Verwendung des Reingewinns und die Entlastung des
Geschäftsführers. |

§ 9 Teilung von
Geschäftsanteilen

|  |  |
| --- | --- |
| 9.1 | Die Geschäftsanteile sind nicht teilbar. |

§ 10 Genehmigtes Kapital

|  |  |
| --- | --- |
| 10.1 | Die Geschäftsführung wird für höchstens fünf Jahre nach
Eintragung der Gesellschaft ermächtigt, das Stammkapital bis zu
einem Betrag von EUR 5.000,– (in Worten fünftausend Euro)
[genehmigtes Kapital] durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen
Einlagen zu erhöhen. |
| 10.2 | Die Ermächtigung erfasst auch die Ausgabe von Geschäftsanteilen
gegen Sacheinlagen. |

§ 11 Bekanntmachungen der
Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter
erfolgen, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes
ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax an die der
Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der
Gesellschafter.

§ 12 Gründungskosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft
verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem
Höchstbetrag von EUR 2.000,– (zweitausend Euro) von der
Gesellschaft getragen und mit der tatsächlichen Höhe in den ersten
Jahresabschluss eingestellt.

Anmerkungen:

|  |  |
| --- | --- |
| [1] | Notariatsaktspflichtig |

|  |  |
| --- | --- |
| [2] | Der Rechtsformzusatz lautet „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder
„FlexibleCompany“ oder „FlexKapG“ oder „FlexCo“. |

|  |  |
| --- | --- |
| [3] | Sollen Unternehmenswert-Anteile ausgegeben werden, bedarf es
dazu einer Regelung in der Satzung (siehe § 9 FlexKapGG). Die
Stammeinlagen der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten müssen
mindestens 1 Cent betragen. Ein Mitverkaufsrecht bei
Geschäftsanteilsverkauf durch die Gründungsgesellschafter, die
festzulegen sind, ist im Gesellschaftsvertrag vorzusehen (§ 10
FlexKapGG). |

|  |  |
| --- | --- |
| [4] | Die Geschäftsanteile der FlexKapG sind von Gesetzes wegen
teilbar. Notwendig ist eine Regelung in der Satzung, wenn die
Teilbarkeit ausgeschlossen werden soll. |

|  |  |
| --- | --- |
| [5] | Genehmigtes Kapital: Der Gesellschaftsvertrag kann die
Geschäftsführung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der
Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten
Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer
Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. Der Nennbetrag des
genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals, das zur
Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die
Geschäftsführung kann auch zum Ausschluss des Bezugsrechts
ermächtigt werden, worauf in der Ankündigung des
Tagesordnungspunktes ausdrücklich hingewiesen werden muss. |

|  |  |
| --- | --- |
| [6] | Gründungskosten: Der Höchstbetrag muss nach hA in einem
angemessenen Verhältnis zum Stammkapital stehen, wobei die hL
20 % als noch zulässig betrachtet (*Birnbauer*, GES
2013, 302 [305]; *van Husen* in WK, GmbHG § 7
Rz 47; *A. Winkler/M. Winkler* in FAH, GmbHG § 7
Rz 8; *Zollner* in *Gruber/Harrer*, GmbHG
§ 7 Rz 11). |